

Ratsleitung
Antrag

Vom 12. Juni 2012

Nr. VA 059/2012

Volksauftrag „Anpassung der Stundentafel für die Primarschule“

Die Ratsleitung unterbreitet dem Kantonsrat folgenden Beschlussesentwurf:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 43 Absatz 1 des Kantonsratgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 12. Juni 2012, beschliesst:

Der Volksauftrag „Anpassung der Stundentafel für die Primarschule“ wird ungültig erklärt.

Im Namen des Kantonsrats

Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum

Begründung:

Mit Datum vom 29. Mai 2012 wurde bei der Staatskanzlei ein Volksauftrag «Anpassung der Stundentafel für die Primarschule» eingereicht (siehe Beilage). Artikel 34 Absatz 1 der Kantonsverfassung lautet: «100 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Kantonsrat zu Fragen der politischen Planung und der Rechtsetzung oder zu weiteren Themen, die Gegenstand eines Auftrags des Kantonsrates an den Regierungsrat sein können, schriftlich einen Antrag zu stellen.» Dazu führt das Kantonsratsgesetz aus (§ 43 Abs. 1): «Ist ein Volksauftrag zustande gekommen, prüft die Ratsleitung, ob er einen zulässigen Inhalt hat. Erachtet die Ratsleitung den Volksauftrag nicht als offensichtlich unzulässig, überweist sie ihn in der Regel dem Regierungsrat zur Stellungnahme. Offensichtlich unzulässige Volksaufträge unterbreitet die Ratsleitung direkt dem Kantonsrat mit dem Antrag, sie ungültig zu erklären.»

Mit dem Volksauftrag kann grundsätzlich das gleiche verlangt werden, was die Ratsmitglieder mit einem Auftrag verlangen könnten. Gemäss § 35 Absatz 1 Kantonsratsgesetz kann mit einem Auftrag der Regierungsrat aufgefordert werden, einen Gegenstand zu prüfen, selber eine Massnahme zu treffen oder den Kantonsrat in der Ausübung seiner Befugnisse zu unterstützen.

Der Volksauftrag verlangt in seinem Titel die Anpassung der Stundentafel für die Primarschule, im Vorstosstext wird hingegen eine Überarbeitung des Reglements über die Lektionspläne für die Volksschule verlangt. Diese Inkongruenz spielt indessen für die folgenden Erwägungen keine ausschlaggebende Rolle.

Der Volksauftrag verlangt eine Überarbeitung des Reglements über die Lektionspläne für die Volksschule (BGS 413.621 [nicht 413.63 wie im Volksauftrag angegeben]). Dieses Reglement wurde vom Amt für Volksschule und Kindergarten erlassen und fällt somit grundsätzlich weder in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrats noch in jenen des Regierungsrats, sondern eben in jenen des Departements für Bildung und Kultur. Für die Stundentafeln auf Volksschulebene sind auch weder der Kantonsrat noch der Regierungsrat zuständig, vielmehr sagt das Volksschulgesetz (§ 79^{ter} Abs. 4 Bst. c), das Departement für Bildung und Kultur sei zuständig, die Stundentafeln zu regeln. Weil demnach von Gesetzes wegen das Departement und nicht der Regierungsrat oder der Kantonsrat zuständig ist, ist die Materie dem Volksauftrag nicht zugänglich. Der Volksauftrag betrifft weder die politische Planung noch die Rechtsetzung, er verlangt auch keine Prüfung, sondern direkt die Überarbeitung des Reglements. Deshalb ist der Volksauftrag als offensichtlich unzulässig zu qualifizieren, und die Ratsleitung hat ihn mit einem Antrag auf Ungültigerklärung dem Kantonsrat zu unterbreiten.

Für die Ratsleitung

Vorsitzender:	Aktuarin:
Peter Brotschi	Silvia Schlup

Berichterstatter der Ratsleitung: Peter Brotschi, II. Vizepräsident